



Herrn
Max Mustermann
Am Heumarkt 1
1030 Wien

Datum: 21.10.2025

GOLDRESERVE-VERTRAG

abgeschlossen zwischen

Münze Österreich AG
FN 55543g
Am Heumarkt 1, 1030 Wien

(im Folgenden auch „Münze“ genannt)

und

Herr Max Mustermann
geboren am 01.01.1970
Kundennummer 123456

(im Folgenden auch „Kunde“ genannt)

am 1.11.2024.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Goldreservevertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Münze Österreich AG („AGB“) in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung der Erwerb von Edelmetallanlagemünzen „Wiener Philharmoniker 1oz“ (im Folgenden „Wiener Philharmoniker“ oder „Edelmetallanlageprodukt“ genannt) durch den Kunden in Form von Teilzahlungen.

2. Teilzahlungen, Kundenkonto, Übergabe

2.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Einzahlung von mindestens EUR 50,-- und höchstens EUR 7.000,-- pro Monat jeweils zwischen dem 16. eines Monats und dem 15. des Folgemonats so rechtzeitig, dass die Gutschrift auf dem Konto der Münze spätestens am 15. eines Monats erfolgt. Die Bezahlung erfolgt durch Überweisung. Die Einzahlung ist nur vertragsgemäß, wenn sie unter Angabe der Referenznummer dieses Vertrages erfolgt. Die Münze behält sich vor, nicht vertragskonforme Zahlungen an den Kunden zurückzüberweisen.



MÜNZE ÖSTERREICH AG
Am Heumarkt 1
1030 Wien, Österreich
Telefon: +43 1 717 15-0

Fax Verkauf: +43 1 715 86 10
verkauf@muenzeoesterreich.at
www.muenzeoesterreich.at
www.muenzeoesterreich.at/dsgvo

Handelsgericht Wien
FN 55543g
ARA-Nr.: 7352

Mustervertrag



- 2.2. Für den Kunden wird bei der Münze ein Kundenkonto gemäß Punkt 2. der AGB geführt.
- 2.3. Der Kunde kauft jeden Monat am zweiten Handelstag in Wien und London nach dem 15. des jeweiligen Monats Gold. Dem Kauf wird der am Kaufzeitpunkt veröffentlichte LBMA Referenzkurs AM in EUR, herausgegeben durch The London Bullion Market Association, 1-2 Royal Exchange Buildings, Royal Exchange, London, EC3V 3LF, veröffentlicht unter anderem bei: [http://www.lbma.org.uk/precious-metal-prices#/,](http://www.lbma.org.uk/precious-metal-prices#/) zu Grunde gelegt. Die Umrechnung von Unzen auf Gramm erfolgt mit dem Faktor 1 Unze = 31,1034807 Gramm. Jeweils gekauft wird jene Menge von Gramm Gold, die nach dem Stand des für diesen Vertrag einbezahlten Betrages auf dem Kundenkonto am Ankaufstag nach Abzug der Gebühr gemäß Punkt 3. dieses Vertrages zu dem angeführten Referenzkurs erworben werden kann. Die Käufe werden kaufmännisch auf drei Nachkommastellen gerundet. Das Eigentum geht mit der Übergabe über. Nur Guthaben ab EUR 50,-- werden zum Ankauf herangezogen. Den monatlichen Höchstbetrag übersteigende Zahlungen werden zum Ankauf nicht herangezogen. Die Summe des so gekauften Golds macht den „Goldbestand“ des Kunden aus, der auf seinem Kundenkonto ausgewiesen wird.
- 2.4. Der Kunde erhält für jeden Goldkauf eine Abrechnung.
- 2.5. Sobald der Goldbestand des Kunden an einem Ankaufstag den Goldanteil eines „Wiener Philharmonikers“ (31,104 Gramm) erreicht oder überschreitet, wird der Goldbestand in jenem Ausmaß, das dem Goldanteil oder einem ganzen Vielfachen des Goldanteils eines „Wiener Philharmonikers“ entspricht, in einen oder mehrere „Wiener Philharmoniker“ getauscht. Ein danach allfällig verbliebener Goldbestand in einem Ausmaß, das geringer ist als der Goldanteil eines „Wiener Philharmonikers“, wird auf dem Kundenkonto in Gramm ausgewiesen.
- 2.6. Der Kunde beauftragt die Münze, den so erworbenen „Wiener Philharmoniker“ an den Kunden zu übergeben:¹
- durch Versand an den Kunden nach Bezahlung der Versandkosten²;
 - durch Aushändigung an den Kunden im Münze-Shop Am Heumarkt 1, 1030 Wien;
 - durch Übernahme in das Golddepot des Kunden gemäß einem mit dem Kunden abgeschlossenen Golddepotvertrag.

¹ Zutreffendes anzukreuzen

² Punkt 3.

3. Kosten

- 3.1. Für die Durchführung von Goldankäufen wird eine Gebühr in der Höhe von 5% des jeweiligen Ankaufs zuzüglich der allfälligen jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart. Diese wird mit jeder Einzahlung des Kunden fällig und vom Einzahlungsbetrag abgezogen.

Die Münze hat das Recht, beginnend frühestens zwei Monate nach Vertragsschluss die Gebühr für die Durchführung von Goldankäufen entsprechend der Änderung der Veränderung des Jahresdurchschnitts des Verbraucherpreisindex 2020 zu erhöhen, sollte dies erforderlich und zumutbar sein

- zur Umsetzung von gesetzlichen Änderungen oder behördlichen oder gerichtlichen Vorgaben, die das Geschäftsfeld der Münze Österreich AG direkt betreffen; oder
- für technische oder systembezogene Neuerungen aus Sicherheitsgründen zum Schutz der Rechte der Kunden; oder
- zur Sicherstellung der Funktionalität und Integrität der Leistungen der Münze Österreich AG; oder
- zur Verbesserung oder Entwicklung der Leistungen der Münze Österreich AG.



Die Münze Österreich AG ist auch verpflichtet eine Senkung vorzunehmen, sofern sich die entsprechenden Parameter ändern.

Eine Änderung wird dem Kunden per E-Mail an die zuletzt von ihm bekanntgegebene Adresse zumindest vier Wochen im Voraus mitgeteilt. Der Kunde kann innerhalb von vier Wochen einer Erhöhung schriftlich, im Fall der Verwendung von E-Mail an die Adresse verkauf@muenzeoesterreich.at widersprechen. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgerecht wahr, gilt dies als seine konkludente Zustimmung zu den mitgeteilten Änderungen der Gebühr für Goldankäufe. Die Münze Österreich AG wird den Kunden in der E-Mail betreffend die Änderungen der Gebühr für Goldankäufe nochmals ausdrücklich die konkreten Änderungen, die Möglichkeit zur Erhebung eines Widerspruchs und die Widerspruchsfrist von vier Wochen mitteilen sowie darauf hinweisen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs innerhalb der vierwöchigen Widerspruchsfrist als konkludente Zustimmung zu den mitgeteilten Änderungen der Gebühr für Goldankäufe gilt. Im Falle eines Widerspruchs gilt der Goldreservevertrag als automatisch zum dem Zugang des Widerspruchs bei der Münze folgenden 15. eines Monats gekündigt. Alle bis zum 15. eines Monats bei der Münze einlangenden Kündigungen von Goldreserveverträgen werden am zweiten Handelstag in Wien und London nach dem der Zustellung der Kündigung folgenden 15. zum an diesem Tag veröffentlichten LBMA Referenzkurs AM in EUR abgerechnet. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Kommt der Kunde der Möglichkeit eines Widerspruchs nicht nach, gelten die neuen Entgeltsätze nach Verstreichen der vier Wochen bzw einer längeren in der ersten Mitteilung genannten Frist.

- 3.2. Wählt der Kunde den Versand der angesparten Münze/n, sind vor Versand die Versandkosten zu bezahlen. Die Versandkosten betragen nach Österreich EUR 30,-- inkl. Umsatzsteuer und nach Deutschland EUR 40,-- inkl. Umsatzsteuer. Eine Änderung wird dem Kunden per E-Mail vier Wochen im Voraus mitgeteilt. Der Kunde kann innerhalb von vier Wochen widersprechen, Punkt 3.1. gilt sinngemäß.
- 3.3. Wählt der Kunde im Falle der Kündigung des Goldreservevertrages die Aushändigung des Goldbestandes in Form von physischem Gold³, wird (1) eine Manipulationsgebühr in der Höhe von EUR 96,-- inkl. Umsatzsteuer und (2) die auf die Ausfolgung des Goldes anfallende gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

³ Und nicht die Auszahlung des Gegenwertes seines Goldbestandes

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 4.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung stellen einen integrierten Bestandteil dieses Goldreservevertrags dar. Die aktuell gültigen AGB können vom Kunden jederzeit unter www.muenzeoesterreich.at/recht/agb eingesehen, gespeichert und ausgedruckt oder im Münze-Shop Am Heumarkt 1, 1030 Wien eingesehen werden. Der Goldreservevertrag samt AGB stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt sämtliche frühere schriftliche oder mündliche Vereinbarungen zwischen ihnen. Die Münze hat das Recht, beginnend frühestens zwei Monate nach Vertragsschluss die auf den Vertrag mit dem Kunden anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß der in Punkt 1.12. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Regelung zu ändern.
- 4.2. Ein allfälliger Erwerb von Edelmetallanlageprodukten in anderer Form als gemäß diesem Goldreservevertrag ist nicht durch diesen Goldreservevertrag gedeckt, sondern findet auf Basis eines separaten Vertrags und der AGB zwischen den Vertragsparteien statt. Dasselbe gilt auch für den Abschluss eines Golddepotvertrags.